

4.11. Die Sicherheitsleistung

Beschuldigte oder Angeklagte, die Ausländer⁴⁰ ohne ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik sind, könnten ohne weiteres unseren Staat verlassen. Diese besondere Situation würde fast immer auf Fluchtverdacht hindeuten, obwohl er in Wirklichkeit nicht in jedem Fall bestehen muß. In diesen wie in den Fällen, in denen neben dringendem Tatverdacht andere Haftgründe als Fluchtverdacht gegeben sind, muß auch bei der genannten Personengruppe ausnahmslos die Norm befolgt werden, daß Untersuchungshaft nur angeordnet oder aufrechterhalten werden darf, soweit dies zur Sicherung der Verfahrensdurchführung unumgänglich ist.

Das Präsidium des Obersten Gerichts der DDR hat hierzu beschlossen: „Ist in Fällen, in denen der Beschuldigte nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist und in ihr keinen festen Wohnsitz hat, zu erwarten, daß er mit einer Freiheitsstrafe bestraft wird, kann vom Erlaß eines Haftbefehls dann abgesehen werden, wenn er gemäß § 136 StPO Sicherheit leistet und die Erwartung begründet ist, daß er sich dem Strafverfahren nicht entziehen und den Ladungen Folge leisten wird.“⁴¹

Es gehört nicht zu den Befugnissen der Untersuchungsorgane, zu entscheiden, ob § 136 StPO im konkreten Strafverfahren auf den beschuldigten oder angeklagten Ausländer anzuwenden ist. Wenn der beschuldigte oder angeklagte Ausländer, auf den die Haftvoraussetzungen des § 122 StPO zutreffen, Sicherheit anbietet, entscheidet bis zur Anklageerhebung der Staatsanwalt (und nach der Anklageerhebung das Gericht), ob § 136 StPO angewendet wird, sowie über Art und Umfang der Sicherheitsleistung (§ 136 Abs. 2 StPO). Einzelheiten über die Durchführung der Hinterlegung von Vermögenswerten beim Gericht gemäß § 136 StPO sind außerhalb der StPO geregelt.⁴²

4.12. Die Fahndung

Die Fahndung ist ein Komplex operativ-taktischer und administrativer Maßnahmen der DVP zur zielgerichteten und planmäßigen Suche nach Personen und Sachen, an deren Feststellung, zur Verhinderung, Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen bzw. zur Abwendung von Gefahren und damit zum Schutz und zur Sicherheit der DDR sowie zur Rechtsverwirklichung gesellschaftliches Interesse besteht.

Ist der Beschuldigte oder Angeklagte flüchtig, und liegt gegen ihn ein Haftbefehl oder liegen die Voraussetzungen eines Haft-